



Sachgebiet
Stadtbauamt

Sachbearbeiter
Herr Dietrich

Beratung
Bau- und Umweltausschuss

22.07.2025

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Stadt Schongau; Erlass einer Satzung über die Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung); Vorberatung

Anlagen:

Ermittlung der Stellplatzablösebeträge

Sachverhalt:

Durch die Verabschiedung des ersten und zweiten Modernisierungsgesetzes wird die Stellplatzpflicht in Bayern in Zukunft in die Verantwortung der Kommunen gelegt. Die bisher staatlich festgelegte Pflicht zur Schaffung von Parkplätzen wird grundsätzlich aufgehoben. Künftig müssen die einzelnen Kommunen mittels eigener Satzungen entscheiden, ob und in welchem Umfang Stellplätze vorgeschrieben werden. Bleibt eine kommunale Regelung aus, entfällt die Pflicht faktisch ganz.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 03.06.2025 wurde beschlossen, eine neue Stellplatzsatzung für die Stadt Schongau vor dem Stichtag 30.09.2025 zu erlassen, um eine Fortgeltung der Satzung als Ganzes - auch in Bezug auf Regelungen, die auf Grundlage der neuen gesetzlichen Grundlage so zukünftig nicht mehr getroffen werden könnten (z. B. Beschaffenheit der Stellplätze) - zu ermöglichen. Voraussetzung für diesen Weg ist, dass mit der Satzung die Höchstzahlen der (neuen) Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) nicht überschritten werden.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 01.07.2025 wurde der Entwurf der Stellplatzsatzung vorberaten und eine Beschlussempfehlung für den Stadtrat ausgesprochen. In der aktuellen Sitzung sollen die Anlage 1 zur Bemessung der Zahl der notwendigen Stellplätze sowie die Höhe der Ablösebeträge vorberaten werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau spricht die Empfehlung für den Stadtrat der Stadt Schongau aus, den vorliegenden Entwurf der Anlage 1 zur Bemessung der Zahl der notwendigen Stellplätze als Teil der Satzung zu beschließen sowie die Ablösebeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder in der vorgeschlagenen Höhe festzulegen.